

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 100. Sitzung (10.06.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## N<sup>o</sup> 55a.

Beilage zum Protokoll der 100. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Juni 1902.

### Bericht

der

### Kommission der Zweiten Kammer

für den

### Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts.

Erstattet von dem Abg. Dr. Wengoldt.

Nach dem Gesetze vom 15. August 1898 können die in Gewerbebetrieben einer Gemeinde beschäftigten fortbildungsschulpflichtigen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) durch Ortsstatut im Sinne des § 142 der deutschen Gewerbeordnung verpflichtet werden, an Stelle der allgemeinen Fortbildungsschule eine für den Ort ihrer Beschäftigung errichtete Gewerbeschule oder gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen. In gleicher Weise können die fortbildungsschulpflichtigen Gehilfen und Lehrlinge des Handelsgewerbes zum Besuche einer am Orte ihrer Beschäftigung bestehenden, von der oberen Schulbehörde anerkannten kaufmännischen Fortbildungsschule oder Handelsschule und, wo eine solche nicht besteht, zum Besuche einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule angehalten werden.

Die hiernach landesgesetzlich festgelegte Verpflichtung zum Besuche einer Gewerbeschule, gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule erstreckt sich nur auf die männliche, nicht auf die weibliche Jugend. Die Kommission, der die Beratung des Entwurfes jenes Gesetzes von 1898 oblag, trat allerdings in eine Erörterung der Frage ein, ob es sich etwa empfehle, durch eine zusätzliche Bestimmung die Verpflichtung auch auf Mädchen auszudehnen. Sie konnte sich jedoch nicht entschließen, einen bezüglichen Antrag zu stellen, weil einerseits die Groß. Regierung eine abmahnende Haltung einnahm und andererseits ein Bedürfnis, in der bezeichneten Richtung vorzugehen, bis dahin in keiner Weise hervorgetreten war.

Inzwischen hat sich nun die Sachlage wesentlich geändert. Zunächst hat die Bestimmung in § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung, wonach „für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren“ die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, durch Ortsstatut begründet werden kann, durch den Artikel 9 der

Novelle vom 30. Juni 1900 den Zusatz erhalten: „sowie für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren.“ Sodann ist in unserem Lande, wie in der Begründung zum vorliegenden Entwurfe des Näheren ausgeführt ist, mit dem allgemeinen Aufschwung des kaufmännischen Unterrichtswesens mehrfach der Wunsch laut geworden, diesen Unterricht auch der weiblichen Jugend zugute kommen zu lassen, wobei es sich von selbst versteht, daß den Gemeinden, die in dieser Richtung vorgehen wollen, die Möglichkeit geboten werden muß, auch hier nötigenfalls einen auf die Landesgesetzgebung sich stützenden ortsstatutarischen Schulzwang auszuüben.

Die Großh. Regierung schlägt deshalb vor, in § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. August 1898 zunächst hinter den Worten: „In gleicher Weise können fortbildungsschulpflichtige Handlungsgehilfen und Lehrlinge“ die Worte einzufügen: „beiderlei Geschlechts.“ Da im gleichen Absätze für solche Gemeinden, in denen eine besondere kaufmännische Fortbildungsschule oder Handelsschule nicht errichtet werden kann, also in allen kleineren Gemeinden, die Möglichkeit eines ortsstatutarischen Schulzwanges für die Handlungsgehilfen auch zum Besuche einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule vorgesehen ist, die Ausdehnung eines derartigen Zwanges auf Mädchen sich aber nach dem Lehrplane und der ganzen Art der genannten Lehranstalten nicht empfiehlt, so mußte ferner eine entsprechende Einschränkung vorgesehen werden, und es schlägt deshalb die Großh. Regierung vor, nach den Worten: „Handelsschule und, wo eine solche nicht besteht“, die Worte einzufügen: „die männlichen Gehilfen und Lehrlinge.“

Ihre Kommission kann es nur freudig begrüßen, daß die Einsicht in die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer schulmäßigen Ausbildung auch der weiblichen Handlungsgehilfen in der Bevölkerung Boden gewonnen hat und daß dieser Unterricht nunmehr auch landesgesetzlich garantiert und sicher gestellt werden soll. Sie stellt deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetze, das nur aus einem einzigen Artikel besteht, zustimmen.